

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 48

27. November 1864.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche
Landgemeindeverwaltungen des Amtsbezirks.

Den Vollzug der allerbh. Vorschriften über den Hausirhandel
und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Nachdem im Monate Dezember l. J. die Gültigkeits-Dauer der pro 1864 ausgestellten Hausir- und Markthandelspatente, der Patente zum herumziehenden Gewerbsbetriebe, zum Lumpensammeln, dann der Musikpatente und der Legitimationen zum Viktualienhandel endet, so wird über die Behandlung und Einsendung der Gesuche um Erneuerung dieser Patente und resp. um Ausstellung neuer Patente Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Im Allgemeinen werden die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863 (Kreisamtsbl. 1863 S. 1677. u. f.) und das diesamtliche Ausschreiben vom 18. November 1863 (Wochenblatt 1863 Nr. 47) zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

2) Hinsichtlich der Instruktion der bei den Gemeindebehörden anzubringenden Gesuche pro 1865 wird insbesondere noch bemerkt:

a) Die Hausirhandelspatente (§. 5 der Allerhöchsten Vorschriften vom 29. Juli 1863), die Patente für das herumziehensweise Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen (§. 25 loc. cit.) die Markthandelspatente (§. 22 loc. cit.), die Patente für Wandergewerbe der Scherenschleifer, Sägefeiler, Plannensleifer, Hafensbin- der etc. etc. (§. 37 loc. cit.) werden nach ganz gleichen Normen behandelt.

b) Bezüglich der Gesuche um Patente zum Lumpensammeln sind die §§. 28—32 der allegirten allerhöchsten Verordnung maßgebend.

c) Bezüglich der Gesuche um Musikpatente sind die §§. 41 u. 42 loc. cit. und bezüglich der Gesuche um Legitimationen für jene Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten, oder an Händler den Ankauf von Getreide oder der gewöhnlichen der Gegenstand des Wochenmarktsverkehrs bildenden Lebensmittel (Butter, Schmalz, Eier etc. etc. Viktualienhandel) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben wollen, §. 33 loc. cit. normgebend.

d) Die unter lit. a oben erwähnten Gesuche müssen außer dem Vor- und Zuname, dem Stande, der Heimath des Bewerbers entnehmen lassen, wie alt derselbe ist, ob und welches Vermögen er besitzt, ob er ledig oder verheirathet ist, ob und wie viele Kinder er hat und in welchem Alter diese stehen, wodurch derselbe in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit beschränkt ist; ferner, daß der Gesuchsteller einen ungetrübten Leumund besitzt und von auffallenden, ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten frei ist, worüber ein bezirksärztliches Zeugniß beigefügt werden muß. Die behauptete Arbeits- und Erwerbsbeschränkung oder Unfähigkeit muß gleichfalls durch ein ärztliches Zeugniß bestätigt sein.

e) Die unter lit. b bezeichneten Gesuche um Patente zum Lumpensammeln müssen außer dem Namen, Stand, Heimath auch Aufschluß über das Alter und den ungetrübten Leumund des Bewerbers entnehmen lassen; ferner ist denselben gleichfalls ein bezirksärztliches Zeugniß, daß der Gesuchsteller frei von auffal-

tenden, ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten ist, beizufügen und hat sich derselbe zugleich über die Bestätigung des betreffenden Fabrikanten bezüglich des Auftrages zum Lumpensammeln auszuweisen.

f) Die unter lit. c. angeführten Gesuche müssen ebenfalls Name, Stand, Alter und Heimath des Bewerbers, dann daß er einen ungetrübten Leumund besitzt, ersehen lassen, und was insbesondere die Musikpatente betrifft, so ist entweder Befähigungsnachweis beizufügen oder zu bemerken, daß der Bewerber bereits im vorigen Jahre ein Musikpatent erhalten hat.

g) Die Hausirpatente anbelangend, so müssen in den betreffenden Gesuchen die Gegenstände, auf welche das Patent ausgestellt werden soll, der Reihe nach bezeichnet werden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß andere als die in §. 5 der allerhöchsten Vorschriften aufgeführten Gegenstände nicht in die Gesuche aufgenommen werden dürfen.

h) Da das Mitnehmen von Kindern bei Ausübung des Hausirhandels unbedingt verboten und Eheleuten, die unmündige Kinder haben, das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe nur ausnahmsweise bei besonders dringenden Fällen zu gestatten ist, so ist in einem solchem Falle stets anzugeben, auf welche Weise für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder gesorgt ist.

i) Will sich ein Hausirer zum Geschäftsbetriebe eines Fuhrwerkes oder Lastthieres bedienen, so ist anzugeben, ob hiefür wirklich ein Bedürfnis vorhanden sei.

k) In keinem Gesuche darf die Angabe fehlen, ob der Bewerber den Hausirhandel, den Aufkauf von Waaren, die Wandergewerbe des Scheerenschleifers, Sägefeilers &c. im Bezirke der unterfertigten Distriktsverwaltungsbehörde, oder in mehreren Distriktsverwaltungsbezirken und in welchen oder im ganzen Regierungsbezirke ausüben will, weil hiernach die Zuständigkeit bei der Verleihung des Patentes zu bemessen ist.

3) Die Einsendung sämtlicher nach obigen Anordnungen zu instruirenden Gesuche hat pro 1865 unfehlbar

bis zum 8. Dezember lauf. Js.

zu geschehen, damit dieselben von der unterfertigten Behörde noch rechtzeitig verbeschieden und resp. der fgl. Regierung zur Bescheidung vorgelegt werden können.

4) Unstatthast ist es, Gesuche mehrerer Bewerber und um verschiedene Arten von Patenten in ein und demselben Protokolle zu vereinigen.

Jedes Gesuch ist gesondert zu instruiren und Sorge zu tragen, daß die einzelnen Gesuche nach Kategorien ausgeschieden und womöglich gleichzeitig mit gutachtlichem Berichte über die Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber vorgelegt werden.

Die abgelaufenen Patente sind miteinzuzusetzen.

Dem Einsendungsberichte ist der Betreff beizusetzen z. B. „Gesuche um Hausirpatente pro 1865“, — „Gesuche um Markthandelspatente pro 1865“, — „Gesuche um Musikpatente pro 1865“ — u. s. w.

5) Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein und derselbe Bewerber nicht zugleich um ein Hausirpatent und um ein Markthandelspatent, sondern nur um das eine oder das andere nachsuchen kann, sowie daß Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben zum Besuche der Messen und Märkte mit ihren Waaren eines Marktpatentes nicht bedürfen, da dieselben durch ihre Conzessionsurkunden oder Lizenzen hiezu berechtigt sind.

6) Schließlich werden die Ortspolizeibehörden auf die ihnen gemäß §§. 13, 14, 16, 26, 31, 37, 40—42 der mehrermähnten allerhöchsten Vorschriften obliegenden Verpflichtungen besonders mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß deren Thätigkeit von Seite des unterfertigten fgl. Bezirksamts streng überwacht werden wird.

Friedberg, den 19. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt.

W i d d e r.

Gressbek.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen des
Amtsbezirkes.

Erhebung eines Brandassuranz-Voranschlages pro 1864/65
betreffend.

Diejenigen Gemeindevorsteher, welche die Brandassuranz-Heberegister z. B. noch in Händen haben, werden beauftragt, dieselben schnelligst und längstens

binnen 6 Tagen

anher vorzulegen, damit die im Jahre 1863/64 stattgefundenen Aenderungen in denselben hieran nachgetragen und die Brandassuranz-Sollbestände richtig gestellt werden können.

Nischach den 23. Nov. 1864.

Königliches Bezirksamt Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Fourage-Afforde für die Beschälzeit 1865 betr.

Der Magistrat der Stadt Nischach und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirkes haben in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß in Folge Regierungs-Entscheidung vom 9. November 1864 No. 4900 die Verakkordirung der für die Beschälperiode 1865 für die Beschälstation Nischach nöthigen Fourage an Haber, Gerste, Heu und Roggenstroh mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden im Amtlokal am

Freitag den 9. Dezember 1864

Vormittags 11 Uhr

stattfinden wird; wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Nischach den 23. November 1864.

Königliches Bezirksamt.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Steuerlisten zur Regulirung der Gewerbesteuer des Rentamtsbezirks Friedberg für die Periode 1864/67 werden nach erfolgter Feststellung, vom

Montag den 28. November l. Js.

an, während 14 Tagen im Bureau des unterfertigten k. Rentamts zur Einsicht der theilhaftigen Gewerbesteuerpflichtigen aufgelegt.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen veröffentlicht, daß von dem gedachten Tage (28. Nov.) an, etwaige Richtigkeitsbeschwerden und Reklamationen gegen die von dem Steuerprüfungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse, sowie gegen die von dem Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen, innerhalb einer unersprechlichen Frist von 30 Tagen bei dem k. Rent-

amte schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können.

Die Gemeindevorsteher haben dieß den Gewerbesteuerpflichtigen bekannt zu machen, und daß dießige schieben schriftlich anher anzuzeigen.

Friedberg den 21. November 1864.

Königliches Rentamt Friedberg.

Hirsch.

Bekanntmachung.

Freitag den 2. Dezember l. Js.

Vormittags 10 Uhr

versteigere ich im Hofraum des Paulus Schleipfer von Oberzeilbach, kgl. Landgerichtes Nischach gegen sofortige Bezahlung eine auf 160 fl. geschätzte braune Stute, werde jedoch dieselbe dem Meistbieter nur dann zuschlagen, wenn dessen Angebot wenigstens 120 fl. beträgt.

Nischach, den 17. November 1864.

Der königliche Notar:

Radtkofer.

Bekanntmachung.

Versteigerung des Schmieds-Anwesens Haus-Nr. 11 in Gisingersdorf betr.

Nachdem der Eigenthümer des Schmieds-Anwesens Haus-Nummer 11 in Gisingersdorf, kgl. Landgerichtes Nischach, mich mit der öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens an den Meistbietenden betraut hat, so setze ich zu dieser Versteigerung Tagfahrt auf

Donnerstag den 1. Dezember h. J.

von 10—12 Uhr Vormittags

im Unterbräuhaus zu Windling an, was ich mit dem Bemerkten veröffentliche, daß sich die mir nicht bekannten Steigerer bei Meldung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden von Genehmigung des Eigenthümers der Strichsobjekte abhängt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht nach dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge sub Kat. Lit. A aus dem Wohnhaus mit eingebauter Schmiedswerkstätte und angebauten Pfründestübchen Plan-Nummer 570a mit 16 Dezimalen, sub Kat. Lit. B dem Reiskacker Plan-Nummer 606 mit 1 Lgw. 27 Dez., der Weiherjaumwiese Plan-Num. 865

mit 17 Dez. und sub Kat. Lit. C dem Humelzbergacker Pl.-Nr. 817 mit 95 Dez.; im Ganzen sohin aus 2 Tagw. 55 Dez., sowie inhaltlich des Kaufsvertrages vom 18. April l. J. aus der realen Schmiedgerechtsame, welche jedoch mit den Besitzungen der Gütlerseheleute Wagner daselbst verpfändet ist. Das Anwesen wurde am 27. Oktober l. J. mit Ausnahme der Schmiedgerechtsame auf 3,266 fl. gewerthet.

Nach am 15. November 1864.

Böck, kgl. Notar.

Bekanntmachung.

Nach gegen Engelhard pct. deb.

Im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Nach versteigere ich am

Freitag den 2. Dezember 1864

Vormittags 11—12 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Lohnkutschers Anton Engelhard von Schrobenausen.

Dieses Anwesen besteht lediglich aus dem gemauerten mit Platten gedeckten neuen Wohnhause und

aus dem an letzteres angebauten Stalle und Etadel, dann aus 20 Dezimalen Grundfläche des Gebäudes und des Hofraumes, welche mit 1 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer belastet ist.

Laut Schätzung vom 8. d. Mts. wurde dasselbe auf 3300 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach Maßgabe der §§. 90—102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Kataster, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei vor.

Schrobenausen, den 12. Nov. 1864.

Seigl, Notar.

Bekanntmachung.

Die für Mittwoch den 30. November d. J. festgesetzte Versteigerung von 7 Kühen unterbleibt; versteigert werden die 6 Zugochsen und 70 Holzhausen.

Auffing am 17. November 1864.

Gräfl. v. Grafenreuth'sche Güter-Inspektion.
Buhmann.

Nach den 19. November.

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hieron verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	kr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	129	125	4	16	51	16	9	15	32	2018	24	—	35	—	—
Korn	189	174	15	11	13	10	57	10	33	1905	27	—	50	—	—
Gerste	212	210	2	9	27	9	1	8	42	1893	42	—	2	—	—
Haber	356	356	—	6	42	6	29	6	7	2306	21	—	11	—	—
Summa	886	865	21							8123	54				

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 26. November bis 3. Dez.

Fleisch per Pfund			Brod				Mehl per Viertel		
fr.	pf.		Pfd.	Loth	Qu.	Zhl.	fl.	kr.	pf.
Ochsenfleisch gemästetes	15	2	Mundsemmel	—	3	3	Feines Mundmehl	1	51
Kuhfleisch	14	—	Kreuzer-Semmel	—	4	3	Semmelmehl	1	27
Rindfleisch	13	—	Kreuzer-Röggel	—	7	2	Waizenmehl	1	11
Schweinefleisch	16	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	15	—	Geringeres Waizenmehl	—	55
Schafffleisch	9	—	Bakken-Laib	1	9	—	Nachmehl	—	39
Kalbfleisch	11	—	Achtkreuzer-Laib	2	18	—	Roggenmehl	—	55

Ein Pfund Waizenbrod kostet 6 kr. 2 1/2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 kr. — pf.

Friedberg, vom 24. Nov. Waizen 16 fl. 3 kr., Korn 12 fl. 5 kr., Gerste 9 fl. 4 kr. Fersen 5 fl. 3 kr.
Haber 6 fl. 52 kr.